

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 4. November 2019

Botschaft über die Gründung eines Wohlfahrtsfonds der Katholischen Landeskirche Thurgau und die Liquidation der Pensionskasse der Katholischen Landeskirche Thurgau

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag, mit der der Kirchenrat auf Ersuchen der Verwaltungskommission der Pensionskasse der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (PKL) die Gründung einer Stiftung «Wohlfahrtsfonds der Katholischen Landeskirche Thurgau» und die Liquidation der bestehenden Pensionskasse PKL beantragt.

Da die PKL ihre Versicherungsaufgabe durch die Anschlüsse an die Sammelstiftung «AXA Stiftung berufliche Vorsorge» weitergegeben hat, verbleibt ihr nur noch die Aufgabe, die «Freien Mittel» zu verwalten; diese Aufgabe kann sie rechtlich nicht mehr als registrierte Pensionskasse erfüllen, deshalb wird sie in einen «Wohlfahrtsfonds» überführt.

1 Ausgangslage

1.1 Neugestaltung der Pensionskasse im Jahr 2018

Die Pensionskasse der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (PKL) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Sie bezweckt, die Arbeitnehmenden der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, der katholischen Kirchengemeinden und weiterer angeschlossener Arbeitgeber im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu versichern. Zu diesem Zweck verfügte die PKL über einen Kollektivversicherungsvertrag bei der AXA Leben AG, mit welchem sämtliche Risiken voll rückgedeckt waren. Infolge der Neupositionierung der AXA Leben bietet diese ab 2019 keine Vollversicherungslösungen mehr an. Der Kollektivversicherungsvertrag wurde durch die AXA Leben am 11. Juni 2018 gekündigt.

In der PKL waren per 01.01.2018 341 aktive Versicherte und 87 Rentenbezüger versichert. Infolge der Kündigung des Versicherungsvertrages haben sich die Arbeitgeber per 01.12.2018 der AXA Stiftung berufliche Vorsorge angeschlossen. Die entsprechenden Vermögen sind im Jahr 2018 an die AXA Stiftung berufliche Vorsorge übertragen worden. Damit hat die PKL ihre Funktion als Pensionskasse schon beinahe abgeschlossen.

1.2 Pendenz betreffend die «Freien Mittel»

Nach Übertragung der Vorsorgekapitalen an die AXA Stiftung berufliche Vorsorge verfügt die PKL noch über eine Wertschwankungsreserve von CHF 500'000.- sowie über so genannt «Freie Mittel» in Höhe von CHF 2'449'078.93 (Werte per 31.12.2018).

Die PKL besitzt also noch knapp CHF 3.0 Mio., die sie nicht als Vorsorgekapitalien an die AXA Stiftung berufliche Vorsorge abliefern musste. Der Hauptteil dieser so genannt «Freien Mittel» stammt noch aus der Zeit der Priesterpensionskasse (1971 – 1984)¹. In dieser Zeit galt bei einem Wechsel der Arbeitsstelle die Freizügigkeit bezüglich der Vorsorgekapitalien noch nicht. Erst seit 1985, als das Bundesgesetz über berufliche Vorsorge (BVG)² in Kraft trat, hat eine versicherte Person, die aus dem BVG-Obligatorium austritt, Anspruch auf die gesamte Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung. Im überobligatorischen Bereich wurde die volle Freizügigkeit sogar erst ab 1995 mit dem Freizügigkeitsgesetz³ sichergestellt. Ein Stellenwechsel führte daher in früherer Zeit meist zum Verlust an Vorsorgegeldern – umgekehrt führte er zu einer Verbesserung der Kapitalsituation der Pensionskasse.

Die Verwaltungskommission und der Kirchenrat haben sich vor diesem Hintergrund über die zukünftige Verwendung der Freien Mittel Gedanken gemacht. Diese könnten kollektiv an die AXA Stiftung berufliche Vorsorge zugunsten der einzelnen Anschlüsse übertragen oder aber individuell verteilt werden. Von einer individuellen Verteilung will die Verwaltungskommission absehen. Sie schlägt stattdessen die Gründung eines neuen Wohlfahrtsfonds in der Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung vor; in diesen Wohlfahrtsfonds sollen die Freien Mittel übertragen werden.

2 Gründung eines Wohlfahrtsfonds

2.1 Was ist ein «Wohlfahrtsfonds»?

Als Wohlfahrtsfonds werden in der Schweiz Stiftungen bezeichnet, die zusätzlich zu den obligatorischen Pensionskassen gemäss BVG (2. Säule) bestehen. Im Unterschied zu Letzteren versichern die Wohlfahrtsfonds keine Risiken, sie kennen daher auch keine Rechtsansprüche der Begünstigten auf eine reglementarische Leistung.

Wie es der Name besagt, besteht die Funktion des Wohlfahrtsfonds in der Linderung von Not- und Härtefällen von aktiven und ehemaligen Arbeitnehmenden und deren Hinterbliebenen. Die Leistungen und Leistungszusagen liegen im Ermessen des Stiftungsrates. Die Wohlfahrtsfonds sind deshalb auch nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mit den Freien Mitteln eine Sanierung der Pensionskasse des angeschlossenen Arbeitgebers zu unterstützen.

2.2 Weshalb ein Wohlfahrtsfonds?

Der Kirchenrat ist überzeugt, dass die letztgenannte Funktion im Moment vorrangig sein soll. Denn derzeit wirken mehrere Faktoren ungünstig für die Altersvorsorge, was die Verwendung der Freien Mittel im Sinn einer strategischen Reserve als sinnvoll erscheinen lässt:

¹ Bezüglich der Geschichte der PKL wird auf die «Botschaft über die Revision der rechtlichen Grundlagen für die berufliche Vorsorge» vom 26. Oktober 2018 verwiesen.

² Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40).

³ Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42).

1. Der aktuelle BVG-Umwandlungssatz liegt im Verhältnis zur Lebenserwartung zu hoch.
2. Die Schwierigkeiten am Kapitalmarkt (Negativzinsen) werden noch länger anhalten.
3. Die demographische Entwicklung: Wenn die Babyboomer in einigen Jahren in Pension gehen, wird das Verhältnis von Beitragszahlenden zu Rentenbezüglern kritisch.

Die paritätisch geäußerten Mittel kämen im Wohlfahrtsfonds weiterhin dem gesamten bisherigen Destinatärskreis zugute und die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden behalten einen gewissen Entscheidungsspielraum für die Verwendung der Mittel.

Die Form einer privatrechtlichen Stiftung wird von der BVG- und Stiftungsaufsicht ausdrücklich verlangt, damit die Vorsorgevermögen weiterhin unter ihrer Aufsicht bleiben.

3 Liquidation der Pensionskasse

§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Pensionskasse der Katholischen Landeskirche vom 17. Juni 2013 (RB 188.26) lautet: «Die Liquidation der PKL bedarf der Genehmigung durch die Synode.»

Der Kirchenrat stellt auf Ersuchen der Verwaltungskommission PKL den Antrag, die Synode möge die Liquidation der PKL genehmigen. Die Liquidation einer Pensionskasse erfolgt in mehreren Teilschritten. Im Fall der PKL wird das Liquidationsverfahren wie folgt aussehen:

3.1 Vermögensübertrag

Die Verwaltungskommission der PKL und der Stiftungsrat des neugegründeten Wohlfahrtsfonds schliessen miteinander einen Vertrag ab, der die zweckgebundene Übertragung der gesamten Freien Mittel aus der PKL in den Wohlfahrtsfonds zum Gegenstand hat.

Dieser Vertrag wird der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht als dem für die PKL zuständigen Aufsichtsorgan zur Prüfung vorgelegt. Die Aufsicht erlässt dazu eine Verfügung. Diese Verfügung ist allen Destinatären der PKL zuzustellen, verbunden mit dem Recht, innerhalb von 30 Tagen Einsprache zu erheben.

Sofern keine Einsprache eingeht oder sofern die Einsprachen rechtskräftig erledigt wurden, wird der Vertrag wirksam: Die Verwaltungskommission PKL überträgt die Freien Mittel auf den Wohlfahrtsfonds. Dazu sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken zu übertragen.

3.2 Löschung der PKL aus dem BVG-Register

Die Verwaltungskommission PKL legt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ihren Schlussbericht vor und ersucht sie gemäss § 4 Abs. 3 BVV⁴, die PKL aus dem Register für die in der obligatorischen beruflichen Vorsorge tätigen Einrichtungen zu entlassen. Die Aufsichtsbehörde prüft den Bericht und beschliesst die Löschung des Registereintrags.

3.3 Aufhebung der Verordnung

Wenn diese Löschung erfolgt ist, folgt der letzte Akt der Liquidation. Dieser besteht darin, dass die Synode beschliesst, die Verordnung über die Pensionskasse der Katholischen Landeskirche vom 17. Juni 2013 (RB 188.26) aufzuheben.

⁴ Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011 (SR 831.435.1).

Sie kann diesen Aufhebungsbeschluss entweder erst dann treffen, wenn alle vorgenannten Schritte erfüllt sind. Sie kann die Aufhebung der Verordnung aber auch bereits im Zusammenhang mit dem Liquidationsbeschluss vornehmen und dem Kirchenrat die Kompetenz erteilen, den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die Verordnung ausser Kraft tritt. Der Kirchenrat würde das Ausserkrafttreten der Verordnung und damit die Löschung aus dem Rechtsbuch ansetzen, sobald alle vorgenannten Schritte zum Abschluss gekommen sind.

Da die Aufhebung der Verordnung eine rechtslogische Folge des Liquidationsbeschlusses darstellt, beantragt der Kirchenrat zusammen mit der Liquidation auch gleich die Aufhebung der Verordnung, um so das Geschäft für die Synode erledigen zu können.

Zur Erinnerung sei angefügt, dass die Synode vor einem Jahr bereits alle Massnahmen vorbereitet hat, um die PKL-Verordnung aufzuheben: Jene Bestimmungen, die die Pflichten gegenüber den Mitarbeitenden zur beruflichen Vorsorge betreffen, wurden per 01.12.2018 in die Besoldungsverordnung überführt (neu enthalten in §§ 47a bis 47f BVO). Die PKL-Verordnung regelt seither nur noch die Existenz der PKL selbst.

4 Anträge

Der Kirchenrat beantragt, die Synode möge folgende Beschlüsse treffen:

1. Die Synode **beauftragt** den Kirchenrat, eine privatrechtliche Stiftung namens „Wohlfahrtsfonds der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau“ zu gründen. Die Stiftung hat den Zweck, den Mitarbeitenden bei besonderem Bedarf freiwillige Vorsorgeleistungen (Alter, Tod und Invalidität) und Leistungen in Notlagen wie Krankheit und Unfall zu gewähren. Im Übrigen behält die Stiftung die Freien Mittel der Pensionskasse als strategische Reserve. Die Reserve kann verwendet werden, falls eine Sanierung der Pensionskasse der angeschlossenen Arbeitgeber fällig wird oder wenn im Rahmen einer Überführung der bestehenden Versicherungslösung in eine andere Versicherungslösung eine Nachfinanzierung erforderlich wird. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Sanierungsbeiträgen oder Beiträgen zur Nachfinanzierung der Versicherung sowie über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Arbeitnehmende der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, ihrer Kirchgemeinden, der Peregrina-Stiftung, des Vereins Caritas Thurgau sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen.
2. Die Landeskirche **stiftet** für die Gründung der Wohlfahrtsstiftung ein Anfangskapital von CHF 1'000.- und übernimmt die Gründungskosten (Notar, Aufsicht, Handelsregister).
3. Die Synode **genehmigt** die Liquidation der Pensionskasse der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau.
4. Die Synode **hebt** die Verordnung über die Pensionskasse der Katholischen Landeskirche vom 17. Juni 2013 (RB 188.26) **auf**. Den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens der Verordnung bestimmt der Kirchenrat, sobald die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Cyrill Bischof

Urs Brosi